

Tabelle 36

Umrechnungsschlüssel zur Ermittlung der Großvieheinheiten¹⁾

Quelle: Anlage 9 Tabelle 2 DüV 2017

GV = Großvieheinheit

Bezeichnung	GV²⁾
Ponys und Kleinpferde	0,7
Andere Pferde unter 3 Jahren	0,7
Andere Pferde 3 Jahre alt und älter	1,1
Kälber und Jungrinder unter 1 Jahr	0,3
Jungrinder 1 bis unter 2 Jahre alt	0,7
Färsen, Milchkühe, Mutterkühe, Masttiere	1
Schafe unter 1 Jahr einschl. Lämmer	0,05
Schafe 1 Jahr alt und älter	0,1
Ferkel	0,02
Schweine unter 50 kg Lebendgewicht (LG)	0,06
Mastschweine über 50 kg LG	0,16
Zuchtschweine, Eber über 50 kg LG	0,3
Legehennen ½ Jahr und älter	0,004
Küken und Legehennen unter einem ½ Jahr	0,004
Schlacht- und Masthähne und -hühner	0,004
Gänse insgesamt	0,004
Enten insgesamt	0,004
Truthühner insgesamt	0,004

¹⁾ Für Tierarten und Produktionsverfahren, die wesentlich von den in dieser Tabelle genannten Haltungsverfahren abweichen, kann die mittlere Einzeltiermasse (in GV/Tier) im Einzelfall festgelegt werden.

²⁾ Eine GV entspricht 500 kg Lebendmasse.